

## Schutz- und Hygienekonzept Tanzstudio ROYAL DANCE

(Stand: 30.09.2020)

---

Teil A - Räumliche organisatorische Vorgaben

Teil B - Personenbezogene Regeln und Pflichten

Teil C - Dokumentationspflicht

### Allgemein:

Grundsätzlich ist die CoronaVO Sport des Bundeslandes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung bindend und verpflichtend.

Der Veranstalter (Tanzstudio ROYAL DANCE) trägt die Verantwortung für die Sicherstellung des Schutz- und Hygienekonzeptes und nimmt seine Verantwortung durch Unterweisung, Anleitung und Kontrolle wahr.

Das Schutz- und Hygienekonzept ist geltend für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie für Übungswettkämpfe wie Practice Veranstaltungen oder die ROYAL DANCE CUPS.

Das verantwortliche Funktionspersonal wird ermächtigt, die unten genannten Maßnahmen durchzusetzen. Im Bedarfsfall können Sanktionen bis hin zum sofortigen Ausschluss aus dem Trainings- und Übungsbetrieb und der Veranstaltung ausgesprochen werden.

### Teil A – Räumliche organisatorische Vorgaben

- Die geltenden Bestimmungen von § 3,4,5 und 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport (CoronaVO Sport) in ihren jeweils gültigen Fassungen ist Folge zu leisten;
- Das Betreten des Tanzstudios ROYAL DANCE muss unter den geltenden Bestimmungen von § 3 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen;
- Kann der vorgeschriebene Mindestabstand beim Betreten des Tanzstudios ROYAL DANCE nicht eingehalten werden, ist das Tanzstudio zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden;
- In jeder Übungs-, Trainings-, und Unterrichtseinheit sind 20 Personen je Übungs- und Trainingseinheit und je Raum erlaubt;
- Bei Trainings- und Übungseinheiten, in denen der individuelle Standort beibehalten und der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander durchgängig eingehalten wird, ist keine maximale Größe der Trainings- und Übungsgruppe vorgeschrieben;

- Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Wettkampf- und Turniersituationen für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl;
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in jede Richtung einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas Anderes zulässt.
- Ein geeigneter Mund-Nasenschutz ist verpflichtend zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m oder die geltenden Kontaktbeschränkungen im Tanzstudio nicht eingehalten werden können;
- Die Hygiene Standards sind vor dem jeweiligen Beginn der Trainingseinheiten oder der Veranstaltung sicher zu stellen;
- Als Hygiene Standards gelten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Tanzstudio ROYAL DANCE folgende Punkte:
  - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
  - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die während des Trainingsbetriebes von Personen berührt werden,
  - eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen,
- Die Handwaschmittel und die nicht wiederverwendbaren Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen, sind verpflichtend zu verwenden;
- Den Informationen über Abstandsregelungen und Hygienevorgaben in den Toiletten- und Umkleieräumen, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, sowie Hinweise auf gründliches Händewaschen, ist Folge zu leisten, insbesondere die Zeit beim Händewaschen (mindestens 1 Minute) oder die Zeit beim Hände desinfizieren (mindestens 30 Sekunden);

## **Teil B – Personenbezogene Regeln und Pflichten**

- Den Anweisungen der Trainer, des Veranstalters und des Funktionspersonals ist Folge zu leisten;
- Die gründliche Handhygiene und die Hust- und Niesetikette sind verpflichtend einzuhalten;
- Den Aushängen ist Folge zu leisten;
- Für die Teilnehmer der Kindergruppen haften die Eltern im vollen Umfang. Die Eltern übernehmen die Abgabe der erforderlichen Angaben für die Dokumentation bei unter 18-jährigen bis zum 14. Lebensjahr;
- Das An-, Aus- und Umziehen der Kleidung ist unter den geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen;
- Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind während der Anwesenheit im Tanzstudio ROYAL DANCE verpflichtend einzuhalten;
- Kann der Mindestabstand und die bestehende Kontaktbeschränkung der jeweils gültigen Corona VO Sport nicht eingehalten und gewährleistet werden ist ein geeigneten Mund-Nasenschutz (Maske) zu tragen;
- Der Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten zu anderen Personen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren;
- Die Verantwortlichen Personen des Tanzstudios ROYAL DANCE sind unverzüglich zu informieren, wenn:
  - Ein Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person bestanden hat oder besteht, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

- die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona Virus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, bestehen,
- In den zuvor genannten Fällen ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb oder der Veranstaltung für den nachfolgenden Zeitraum von mindestens 14 Tage untersagt;  
Ausgeschlossen vom Trainingsbetrieb ist wer in den letzten 14 Tagen
  - eines der namentlich genannten Symptome wie Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksstörungen sowie Halsschmerzen hat
  - einen direkten Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatte
  - einen Kontakt zu einer Person, die aus einem amtlichen veröffentlichten Risikogebiet zurückgekommen ist, hatte
  - sich in einem amtlich veröffentlichten Risikogebiet aufgehalten hat
  - einen SARS-CoV-2 Test mit ausstehendem Testergebnis hatte
  - einen SARS-CoV-2 Test mit einem positiven Befund hatte

### **Teil C – Dokumentationspflicht**

- In der vorgefertigten Liste dokumentieren die Trainer die Trainingsanwesenheit der einzelnen Personen in den jeweiligen Trainingsgruppen;
- In der vorgefertigten Liste ist die Anwesenheit der Bucher an der Veranstaltung zu dokumentieren. Hierbei müssen folgende Daten erfasst werden:
  - Name, Vorname
  - Adresse oder Anschrift
- Die Besucher der Veranstaltungen und des Trainings- und Übungsbetriebes des Tanzstudios ROYAL DANCE haben die erforderlichen Daten zur Dokumentation einzutragen;
- Mit der Unterschrift der Mitglieder, bei Kindern durch die Unterschrift der Eltern, wird die volle Anerkennung der beschriebenen Regeln auf dem Dokumentationsformular bestätigt;
- Das Dokumentationsformular ist nach den Trainings- und Übungseinheiten über den dafür vorgesehenen Weg an die verantwortlichen des Tanzstudios zum Zweck der Sicherstellung der Nachverfolgung zu übersenden;